

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Oberursel (Taunus) am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wie folgt festgestellt:

- Zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters waren 34.267 Personen wahlberechtigt, davon haben 20.629 Personen gewählt.
- Die Wahlbeteiligung betrug 60,20%.
- Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 20.480 Stimmzettel gültig und 149 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil
1. Trumpp, Carsten (CDU)	5.730	27,98%
2. Runge, Antje (SPD)	4.963	24,23%
3. Fink, Christof (GRÜNE)	4.058	19,81%
4. Bernhardt, Andreas (OBG – Freie Wähler)	1.918	9,37%
5. Lutz, Peter (AfD)	538	2,63%
6. Planer, Michael (FDP)	2.041	9,97%
7. Müller-Kästner, Dirk (Einzelbewerber)	885	4,32%
8. Dr. Luxen, Dennis (Einzelbewerber)	347	1,69%

Keine der Bewerberinnen und Bewerber erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Demnach kommen die beiden folgenden Personen mit den meisten Stimmen in die **Stichwahl**, die **am 28.03.2021** stattfinden wird:

- 1. Herr Carsten Trumpp (CDU)**
- 2. Frau Antje Runge (SPD).**

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Die Frist für die Erhebung des Einspruchs beginnt erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Oberursel (Taunus), den 22.03.2021

Weil
Gemeindewahlleiter